

Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Gemeinde Ainring

Aufgrund des Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl S. 466) erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Verordnung

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen von Montag bis Samstag ausgeführt werden von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 19:00 Uhr. Außerhalb dieser festgesetzten Zeiten sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.
- (2) Ausgenommen von der zeitlichen Beschränkung sind unaufschiebbare ruhestörende Hausarbeiten die
 - a) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder
 - b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.
- (3) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Hauswesen und Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung motorgetriebener Rasenmäher und die Verwendung sonstiger Geräte und Werkzeuge.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Ainring kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der Verordnung zu einer nicht beabsichtigten unbilligen Härte führen würde und mit dem durch die Verordnung geschützten Rechtsgut (Schutz vor Lärm) und den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Ausnahmegenehmigungen könne widerruflich und befristet mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie können widerrufen werden, wenn die Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Mitterfelden, den 08.11.2011
Eschlberger, 1. Bürgermeister